

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Vollzug des Ladenschlussgesetzes; Erlass einer Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen

Beratungsfolge

25.11.2014 Stadtrat öffentlich

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die anliegende Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Puchheim.

Vorschlagsbegründung

Die Werbegemeinschaft Puchheimer Geschäftswelt e.V. wird am 12. April und am 4. Oktober 2015 ihre traditionellen Jahrmärkte in Puchheim abhalten und hat beantragt, dass dabei auch wieder Geschäfte öffnen dürfen. Gemäß § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) darf aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen jährlich an maximal 4 Sonn- und Feiertagen für jeweils höchstens 5 Stunden die Ladenöffnung durch Rechtsverordnung freigegeben werden. Zuständig hierfür ist die Stadt.

Zu den geplanten Ladenöffnungen am Sonntag wurden die katholische und evangelische Kirche, das Landratsamt, der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaft ver.di, die Handwerkskammer und die IHK angehört. Die Gewerkschaft ver.di äußerte sich ablehnend gegenüber der Sonntagsöffnung. Ansonsten gab es keine Einwendungen. Den Belangen der Kirchen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ladenöffnung außerhalb der Gottesdienstzeiten liegt.

Aufgrund einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Beschluss vom 8.4.2011) muss der Geltungsbereich der Verordnung auf das unmittelbare Umfeld des „Marktgeschehens“ beschränkt bleiben.

Anlagen

Verordnung

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit, Standesamt Freigabe:
Bearbeiter/in: Herr Ameri